

Vereinsatzung

Freundeskreis Südkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen „**Freundeskreis Südkirchen e.V.**“ und die Abkürzung FKS, sobald er in das Vereinsregister eingetragen ist.

Der Verein hat seinen Sitz in 59394 Nordkirchen, Ortsteil Südkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums
- Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Förderung der Religion

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege der plattdeutschen Sprache
- Durchführung von Karnevalsveranstaltungen für Kinder und Erwachsene
- Durchführung von Info-Tagen
- Durchführung von Familienwochenenden, Zeltlager für Jugendliche, Vater-Kind-Tage sowie Seniorentage
- Durchführung des traditionellen Martinszugs
- Teilnahme am Kreuzweg und Patronatsfest
- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen auch Mittel durch wirtschaftliche Bestätigungen wie z.B. Weihnachtsbaumverkauf erwirtschaftet werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers nebst weiteren Kontaktdaten für die papierlose Kommunikation enthalten. (TelNr., Email).

§ 6a Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Beiträge werden nicht anteilig rückerstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Beiträge sind jährlich und im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand bestimmt.

Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag bis zum 6. Monat in voller Höhe, ab dem 7. Monat zu 50% zu entrichten. Es gilt das Kalenderjahr. Die Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung (Anlage 1 der Satzung) geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben erfolgt per Email oder Post und gilt als

den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mail- oder Postadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann auch durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich beantragt. Andernfalls erfolgen Abstimmungen offen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

- 1 Schriftführer/in
- 1 stellv. Kassierer/in
- 1 stellv. Schriftführer/in
- Mindestens 2 Beisitzer

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes können, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen es erlauben, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Hierüber entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 11a Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer/m der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem anderen Vorsitzenden einberufen werden. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, persönlich oder fernmündlich. Eine Tagesordnung ist nicht zwingend in Schriftform erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen, teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder andere Personen zu Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme einladen. Der Vorstand kann zusätzliche Beisitzer dauerhaft oder projektbezogen benennen, die nach Maßgabe des Vorstands mit oder ohne Stimmrecht versehen werden.

§ 11b Vereinsgründung

Abweichend davon gilt für die Wahl des Gründungsvorstandes (erster Vorstand nach der Gründung des Vereins), dass auch Personen in den Vorstand gewählt werden können, die dem Verein zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehören. Deren Wahl steht aber unter dem Vorbehalt, dass sie binnen eines Monats nach der Durchführung der Gründungsversammlung dem Verein beitreten.

Danach erlischt ansonsten ihre Wahl zum Vorstand. Werden Positionen im Vorstand aufgrund dieses Tatbestandes vakant, werden sie bei der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Wahlperiode nachbesetzt. Die Handlungs-, Entscheidungs- und/oder Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist hiervon nicht berührt.

Für die erste Wahl nach Gründung wird festgelegt, dass die stellvertretenden Funktionen und die Hälfte der Beisitzer einmalig nur für ein Jahr gewählt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, von denen jeweils einer im zweiten Jahr wechselt. Sie bleiben bis zur Wahl von neuen Kassenprüfern im Amt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung, auf die Prüfung, ob die Mittelnutzung konform verwendet wurden sowie ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist einmal im Jahr zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 erfolgen.

Zu Liquidatoren im Falle einer Auflösung wird der erste und zweite Vorsitzende bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2019 verfasst und beschlossen.

Die Änderungen werden durch beigefügte Unterschriften bestätigt: